

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeindevorstand Gröba.

Nr. 81

Freitag, 9. April 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Zeitungsdraht- (7 Bilde) 80 Pf., Zeitungsdruck und tabellarischer Satz 50 Pf., Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 80 Pf. Keine Taxen. Ermäßigter Rabatt erteilt, wenn der Beitrag verfallt, durch Abgabe eines Bescheides über die Zahlung des Beitrags. Die Bescheide sind zu dem Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags einzureichen. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Botenbesuch und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döbel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Änderung der Satzung des Sächsischen Viehhändlerverbandes.

§ 6 Abs. 7 der Satzung des Viehhändlerverbandes in der Fassung vom 10. Mai 1919 wird wie folgt abgeändert:

„Über Beschwerden wegen Erstellung, Verlegung und Entziehung von Ausweisarten zum Vieh- und Ferkelhandel entscheidet die Kreisamtsverwaltung, in deren Bezirk der betreffende Händler seine gewerbliche Niederlassung, und in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung der Kreisamtsverwaltung ist endgültig.“

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft und gilt auch für alle zur Zeit noch nicht endgültig erledigten Beschwerden.

Dresden, am 31. März 1920.

640 VLA III

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

Die in den Verordnungen vom 18. Dezember 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 293) und vom 9. März 1920 (Sächs. Staatszeitung Nr. 58) zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche vorgeschriebene polizeiliche Beobachtung des nach Schlachtingen eingekauferten Klauenviehs wird wegen zunehmender Schwierigkeiten in der Beschaffung von Futtermitteln bis auf weiteres für Schafe auf 5 Tage herabgesetzt. Hierbei darf die elumandfrei nachgewiesene Dauer der Beobachtung der Schafe auf der Eisenbahn in Anrechnung gebracht werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 7. April 1920.

389 VV

Wirtschaftsministerium.

## Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 12, gültig vom 12.—18. IV., darf nur mit einem Anteil Stücken Butter beliefert werden.

2. Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 50 gr Margarine zum Preise von 84 Pf. (Selbstversorger nicht).

Großenhain, am 8. April 1920.

182 f IV.

Der Kommunalverband.

## Krankennilmärken.

Der Kommunalverband ordnet hiermit an, daß mit Wirkung vom 12. April 1920 die nunmehr abgelassenen Krankennilmärken alten Musters von den Molkereien, Milchhandlungen und Kuhhaltern nicht mehr beliefert werden dürfen. Der Kommunalverband wird demnach weiterhin einreichte Krankennilmärken alten Musters als mit Vollmilch beliefert, nicht mehr anerkennen und die Beteiligten zur Rechenschaft ziehen.

Großenhain, am 8. April 1920.

108 d IV.

Der Kommunalverband.

## Jahrmarkt.

Der erste diesjährige Jahrmarkt findet am 11., 12. und 13. April 1920 statt. Er beginnt am 11. April mittags 12 Uhr und endet am 13. April mittags 12 Uhr. Das Auslegen und Verkaufen von Waren ist am 11. April nur bis abends 6 Uhr und am 12. April nur bis abends 10 Uhr zulässig.

## Verliches und Säugisches.

Riesa, den 9. April 1920.

Operetten-Aufführung. Das Operettenpersonal der vereinigten Stadttheater Freiberg-Weißeritz am Mittwoch, den 14. April zum letzten Mal in dieser Spielzeit in Höpners Saal. Zur Aufführung gelangt „Liedes-aubert“, Operette in 3 Akten von Victor Leon, Musik von Oskar Straus. Diese Operettenbesetzung hat sich der beliebte Tenor des Ensembles, Herr Heinz Steinbrecher, zu seinem Ehrenabend angeschlossen.

Generalstreik und Technische Not-Hilfe. Man berichtet uns: Der Abwehrkampf der gesamten wehrfähigen deutschen Bevölkerung gegenüber dem militärischen Druck der Technischen Not-Hilfe vor eine schwere Aufgabe. Nach den vom Reichsministerium des Innern gegebenen „Richtlinien“ hat sie zur Sicherung der inneren Ruhe und Ordnung und des Wiederaufbaues des deutschen Wirtschaftslebens die Notstandsarbeiten dort zu verrichten, wo es sich um die Aufrechterhaltung gefährdeter lebenswichtiger Betriebe handelt. Es konnte somit keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch in diesem Falle eingreifen mußte, wenn die Notstandsarbeiten in den lebenswichtigen Betrieben nicht verrichtet werden und dadurch unabsehbare Schäden über die Allgemeinheit und die Gesamtwirtschaft zu kommen drohten. Im Reich hieß es in den meisten größeren Betrieben die Notwendigkeit eines Eingreifens erbat, da die lebenswichtigen Betriebe, wie Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke von der Arbeiterschaft selbst aufrechterhalten wurden. Dagegen mußte sie in denjenigen Betrieben, wo dieses nicht geschah, zum Einsatz kommen, so in Braunschweig, Breslau und Düsseldorf zur Aufrechterhaltung fast sämtlicher lebenswichtiger Betriebe, in Halle und Bernburg in den dortigen Elektrizitätswerken, in Stolp zur Aufrechterhaltung des Gas-, Wasser-, Kanalisations- und Dampfmaschinenbetriebs, in Altdamm für Lebensmitteltransporte, in Leipzig bei den dortigen heftigen Kämpfen zu Sanitätsdiensten. In besonders zahlreichen Betrieben war der Einsatz, wie in Berlin selbst, so in der näheren Umgebung Berlins notwendig. In den folgenden Städten der Provinz Brandenburg wurde sie zur Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Betriebe eingesetzt: in Potsdam, Fürstentum, Landsberg, Arnswalde, Rottbus, Wittberg, Prenzlau und Perleberg. Im Wiederholungs-Verfahren kostete es schließlich mehrere Hundert Helfer die Gruben vor Erlaufen. In Berlin war der Einsatz der Technischen Not-Hilfe in größtem Umfange erforderlich, da hier die meisten lebenswichtigen Betriebe von der Arbeiterschaft selbst nicht aufrechterhalten wurden. Der Landbesitzer Berlin-Stadt übernahm im Verlaufe des Generalstreiks mit einer Mannschaft von 3500 Rothheuern 53 lebenswichtige Betriebe, darunter 12 Elektrizitäts-, 10 Wasser- und 9 Gaswerke. Von den anderen Einschalteten in Berlin seien als besonders sinnfällig für das Wirken der Not-Hilfe im Allgemeininteresse erwähnt: die Übernahme des Betriebes des fälschlich Kühlanlagen, wodurch allein in einer Halle 18 000 Kilogramm Fleisch und große Mengen von Butter, die dem Verderben ausgeliefert waren, gerettet wurden, die Betriebserhaltung der Kraftstationen einer

Die Marktforderung der Stadt Riesa vom 29. März 1912, deren Bestimmungen genau zu beachten sind, liegt in je einem Druckstücke in der Polizeiwache, im Garkhof am Kronwies, in der Restauration zur Burg und im Garkhof zum Stern zur Einsichtnahme aus.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. April 1920.

Ar.

## Verkaufszeit für Milch an Sonn- und Feiertagen.

Unter Vermeidung auf unsere Bekanntmachung vom 1. August 1919 — Riesner Tageblatt Nr. 176 vom 2. August 1919 — geben wir hiermit bekannt, daß der Rat beschloffen hat, die Verkaufszeit für Milch an den Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags festzusetzen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. April 1920.

Ar.

## Bekanntmachung.

Die Benutzung des Schuttabstufungsweges bei der Firma Rosedach am Lommatzcher Wege kann nur noch an 2 Tagen der Woche gestattet werden.

Es wird hierdurch bestimmt, daß nur Freitag und Sonnabend von 7—9 Uhr Schutt und Asche abgefahren werden darf.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 10. Februar 1920 in Geltung.

Riesa, am 31. März 1920.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Rinderhort Riesa (im früheren Technikum).

Der Rinderhort liegt sich durch die allgemeine Preissteigerung veranlaßt, den Wochenbetrag von 1.80 Mk. auf 3.60 Mk. zu erhöhen.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß der Hort nur schulpflichtigen Kindern ein Heim bieten will, deren Eltern nicht in der Lage sind, sie in der schulfreien Zeit selbst in geeigneter Weise zu beschäftigen. Der Hort ist von früh 7 bis abends 5 Uhr geöffnet und gewährt Mittagsmahlzeit und Abendstuppe. Anmeldungen werden noch jederzeit entgegengenommen.

Die Fortleitung.

## Volks- und Fortbildungsschule Gröba.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erfolgt Montag, den 12. April, nachmittags 2 Uhr in der Turnhalle.

Alle fortbildungspflichtigen jungen Leute der Schulgemeinde Gröba, soweit sie nicht eine andere Schule besuchen, haben sich Dienstag, den 13. April, nachmittags 2 Uhr im Zimmer 26 einzufinden.

Gröba, den 8. April 1920.

Schuldirektor Börner.

Reihe von Krankenhäusern, die Regelung der notwendigen Notstandsarbeiten durch Not-Hilferinnen für dasjenige Hauspersonal der Krankenhäuser, das ebenfalls den Dienst weitergeführt hat. Innerhalb dieses für sie feststehenden Rahmens der Notstandsarbeiten hat die Technische Not-Hilfe aber jede nicht lebenswichtige und nicht dem Wohle der Allgemeinheit dienende Tätigkeit zurückgewiesen, obwohl natürlich von unabhägigen Seiten ihre Hilfe beantragt wurde. — Die Weibeskette der Ortsgruppe Riesa befindet sich für Riesa im Städtischen Gaswerk, für Gröba beim Elektrizitätsverband Gröba (Zimmer Nr. 1).

Der neue Finanzminister Dr. Heimbold ist der Dresdner Volkszeitung zufolge gestern vom Ministerpräsidenten Dr. Gumbauer in sein Amt eingeführt worden.

Die Aussichten des Tabakgewerbes. Das Reichswirtschaftsministerium hat nach Verhandlungen mit dem Finanzminister dem Tabakgewerbe über die Einfuhr ausländischer Tabaks gewisse Zusicherungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 gemacht. Die Einfuhrmenge ist für diese Zeit so bemessen worden, daß mit Wirkung vom 1. März 1920 ab ein Verarbeitungsentgelt sichergestellt werden kann, das für die Zigarrenindustrie 40 Prozent, für die Rauchtabakindustrie 60 Prozent und für die Kau- und Schnupftabakindustrie 75 Prozent der im Jahre 1913 verarbeiteten Menge entspricht.

Bessere Margarine. Die bereits angefangene Herstellung einer besseren Margarine in Aussicht genommen. Nach einer im „Reichsanzeiger“ erschienenen Bekanntmachung muß Margarine in Zukunft in 100 Gewichtsteilen mindestens 80 Gewichtsteile Fett und höchstens 16 Gewichtsteile Wasser enthalten. Der Vertrieb von Margarine mit höherem Wassergehalt ist nur dann gestattet, wenn diese vor dem 1. März 1920 hergestellt wurde, und vom 1. Juni ds. J. ab gänzlich verboten. Die Bekanntmachung ist sofort in Kraft getreten.

Die Abforderung des Schweineviertels zulässig. Zur Beantwortung dieser Frage gibt das sächsische Wirtschaftsministerium folgende Darstellung der Rechtslage: „Immer wieder werden von den Schweinehaltern Zweifel an der gesetzlichen Zulässigkeit der Abforderung des Schweineviertels und gegebenenfalls eines zweiten Schweines aus Hauschlachtungen geäußert. Man behauptet, daß für die sächsische Regierungsmassnahme nach Erlass der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 15. September 1919 die rechtliche Grundlage fehle. Wiederholt ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Ansicht irrig ist. Denn die sächsische Verordnung gründet sich überhaupt nicht auf einen Erlass des Reichswirtschaftsministers, sondern auf die grundlegende Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1918 über Fleischversorgung. Nach ihr haben die Landesregierungen die allgemeine Befugnis, weitergehende Einschränkungen für Hauschlachtungen zu bestimmen (§ 6, Abs. 2). Weiter sind sie verpflichtet, für die rechtliche und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs aufzubringenden Schlachtviehs Sorge zu tragen.“ (§ 8), und soweit sie den erforderlichen Bedarf nicht selbständig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach ihrer näheren Anweisung von den Kommunalverbänden und Ge-

meinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen (§ 9). Die vollständige Beschaffung des erforderlichen Schweinefleisches ist aber nur durch Heranziehung derjenigen Schweine zur Schlachtviehumlage möglich, die sich in den Händen der Selbstversorger befinden, da es nach den Ergebnissen der Viehzählung außer den zu Hauschlachtungen zweck gebaltenen Schweinen nur noch verschwindend wenig gibt; diese wenigen sind vorwiegend Jungschweine, die sich weder zur Schlachtviehaufzucht eignen, noch im Interesse der Aufrechterhaltung unserer Schweinezucht hierzu herangezogen werden können. Die bei Genehmigung der Hauschlachtungen geforderte Abgabe ist daher nur eine Art der Umlegung für die Hausaufzucht, die nach Lage der Sache die Viehhalter am meisten schon und außerdem die beste Gewähr für eine alle Beteiligten gleichmäßig treffende Abforderung bietet. Die Genehmigung zur Erfüllung der nicht freiwillig geleisteten Abgabe trägt sich aus § 9 der erwähnten Verordnung vom 27. März 1918, der die Landesregierungen zur Entscheidung der nicht freiwillig aufzubringenden Menge ermächtigt. Man behauptet, daß mit der Abgabeverpflichtung der § 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 in ihrer neuen Fassung vom 31. Dezember 1919 in Widerspruch steht, wonach den Selbstversorgern das aus den Hauschlachtungen gewonnene Fleisch nach bestimmten Höhen zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu behalten ist. Aber diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf zulässig genehmigte Hauschlachtungen. Mit der sächsischen Regelung hat sich überdies das Reichswirtschaftsministerium ausdrücklich einverstanden erklärt. Es kann nicht oft genug betont werden, daß diese Regelung einer unabänderlichen Notlage entspricht. Sachien muß bei seinem geringen Viehbestande besondere Maßnahmen zur Erfassung von Schweinefleisch treffen, auch wenn sie anderswo nicht bestehen; denn ohne Schweinefleisch ist weder die Wurfbereitung noch die Bereitung der Wur- und Fleischsalzen für die Bergarbeiter möglich.“

Neue Höchstpreise für Wärmelabe. Die Reichsgesellschaft für Obstkonerven und Wärmelaben m. b. H. veröffentlicht im Reichsanzeiger neue Höchstpreise für ungestreckte Inlandsmarmelade. Infolge der Erhöhung aller Produktionskosten war eine erhebliche Preissteigerung notwendig, insbesondere aber deshalb, weil nur noch verhältnismäßig wenig Inlandsgüter zur Verfügung stand und große Mengen des teureren Auslandsgüters zur Herstellung der Wärmelabe verwendet werden mußten. Der neue Preis für ein Pfund Wärmelabe beträgt bei Abgabe an die Verbraucher durch Kleinhändler 6,20 Mark. Die neuen Preise treten für alle Lieferungen in Kraft, die ab 1. April durch den Hersteller erfolgen.

Landeskonferenz der sächsischen Reichheitssozialisten. Der Landesausch der sozialdemokratischen Partei Sachsens beruft für den 25. und 26. dieses Monats eine ordentliche Landeskonferenz nach Wehlen ein, in der der Volksammer-Abg. Sandermann über die politische Lage in Sachsen, der Abg. Ruhn über die bevorstehenden Wahlen sprechen wird. Der erweiterte Landesausch der Reichheitssozialdemokraten hat schon vorbereitenderweise zu der Landeskonferenz Stellung genommen. Dabei wurde, wie die Dresdner Volkszeitung mitteilt, festgestellt, daß die von der letzten Konferenz der Bezirksverbände sowie von der Volksammerkonferenz be-